

<b>PFI</b>	PRÜF- UND FORSCHUNGSINSTITUT PIRMASENS E.V. - ZERTIFIZIERUNGSSTELLE -			<b>9.6.5.2</b>	
					<b>PROD</b>
<b>Einschränkung / Aussetzung / Zurückziehung der Zertifizierung bei Produktzertifizierungen</b>				Revision	<b>004</b>
				Freigabe	2023-05-30

Werden wesentliche Nichtkonformitäten mit Zertifizierungsanforderungen als Ergebnis der Überwachung oder anderweitig festgestellt, werden geeignete Maßnahmen in Betracht gezogen und über diese entschieden. Dazu kann es auch erforderlich sein, Evaluierungen, Bewertungen und Entscheidungen durchzuführen, um Lösungen für die Aussetzungen zu finden. Geeignete Maßnahmen können die Zertifizierungen einschränken, aussetzen und/oder zurückziehen, bis die Nichtkonformitäten behoben sind. Schließen die geeigneten Maßnahmen die Evaluierung, Bewertung oder eine Zertifizierungsentscheidung ein, müssen die Anforderungen an diese Abläufe eingehalten werden.

## 1. **Einschränkung der Zertifizierung**

Zertifizierungen können auf Antrag der zertifizierten Organisation oder durch die Zertifizierungsstelle des PFI, wenn sich während der Zertifizierung oder bei Überwachungen zeigt, dass die für die Erteilung der Zertifizierung erforderlichen Voraussetzungen nicht im gesamten beantragten Geltungsbereich erfüllt werden, in ihrem Geltungsbereich eingeschränkt werden.

Die Einschränkung führt zu einer Neuausstellung des Zertifikates. Das ursprüngliche Zertifikat muss unverzüglich an die Zertifizierungsstelle zurückgegeben werden.

## 2. **Zertifizierungen werden ausgesetzt, wenn**

a) im Nachhinein Gründe bekannt werden, die, wären sie bereits bei der Entscheidung zur Erteilung der Zertifizierung bekannt gewesen, zu einer Ablehnung der Zertifizierung geführt hätten oder

b) ein Produkt nicht mehr die Grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 89/686 EWG/Verordnung (EU) 2016/425, Normen oder anderen Kriterien erfüllt, so dass der Benutzer, Anwender oder Dritte nicht unerheblichen Risiken ausgesetzt sind oder der die vom Hersteller angegebene Zweckbestimmung nicht erfüllt und diese Mängel nicht in einer angemessenen Frist behoben werden.

c) ein Produkt nicht oder nicht mehr von der ursprünglich zugrunde gelegten Bewertungsgrundlage (z.B. Richtlinie/Verordnung, Norm) erfasst wird oder irrtümlich einer falschen Bewertungsgrundlage bzw. einer unrichtigen Klasse gemäß der Richtlinie/Verordnung zugeordnet wurde

d) Für PSA der Kategorie III die Produktüberwachung oder die Produktionsüberwachung von Seiten des Antragstellers nicht ermöglicht wird.

e) Im Rahmen der Produktüberwachung bzw. Überwachung des Qualitätssicherungssystems Mängel oder Abweichungen festgestellt werden, Erzeugnisse nicht mit dem Baumuster übereinstimmen oder wesentliche Voraussetzungen des zertifizierten Produkts/Systems nicht (mehr) gegeben sind und diese Mängel nicht in einer angemessenen Frist behoben sind.

f) der zertifizierte Kunde selbst um eine Aussetzung gebeten hat oder

g) der Zertifizierungsstelle des PFI, die Durchführung zufriedenstellender Korrekturmaßnahmen, einschließlich der Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen zwecks Verhinderung eines erneuten Auftretens für alle Nichtkonformitäten nicht überprüfen oder bestätigen konnte oder

<b>PFI</b>	PRÜF- UND FORSCHUNGSINSTITUT PIRMASENS E.V. - ZERTIFIZIERUNGSSTELLE -			9.6.5.2	
					PROD
<b>Einschränkung / Aussetzung / Zurückziehung der Zertifizierung bei Produktzertifizierungen</b>				Revision	004
				Freigabe	2023-05-30

h) der zertifizierte Kunde in irgendeiner anderen Art und Weise gegen die festgelegten Regelungen verstoßen oder den vertraglichen Pflichten nicht nachkommt aber die Erwartung besteht, dass der zertifizierte Kunde in absehbarer Zeit (maximal 3 Monate) in der Lage ist, die festgestellten Nichtkonformitäten wirksam zu beheben.

Mit der Entscheidung zur Aussetzung der Zertifizierung wird dem zertifizierten Kunden eine angemessene Frist gegeben, innerhalb der dieser eine Neubewertung ermöglichen muss.

Wenn die Probleme, die zur Aussetzung geführt haben, innerhalb dieser Frist nicht gelöst worden sind (dies gilt auch für den Fall, dass die Aussetzung vom zertifizierten Kunden gewünscht wurde), führt dies zur Zurückziehung oder Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung.

Während der Aussetzung der Zertifizierung muss jegliche Werbung mit der Zertifizierung eingestellt werden.

### 3. Zertifizierungen werden zurückgezogen, wenn

a) Anforderungen an das Produkt nicht erfüllt werden oder

b) Gründe für das Aussetzen der Zertifizierung gegeben sind und nicht die Erwartung besteht, dass der zertifizierte Kunde in absehbarer Zeit in der Lage ist, die festgestellten Nichtkonformitäten wirksam zu beheben oder

c) Voraussetzungen für die Erteilung der Zertifizierung (z.B. auch durch Fristüberschreitungen bei Aussetzung der Zertifizierung) nicht mehr gegeben sind oder

d) in schwerwiegender Weise gegen die Anforderungen oder die vertraglichen Regelungen verstoßen wurde oder wird oder

e) Auflagen auch nach Stellung einer angemessenen Nachfrist nicht erfüllt worden sind oder

f) Verstöße gegen geltendes Recht nachgewiesen werden, die in Zusammenhang mit den zertifizierten Produkten stehen oder

g) der Kunde freiwillig um Annullierung der Zertifizierung bittet. In diesem Falle stellt die Rücknahme der Zertifizierung keine Sanktion dar.

4. Die Entscheidung über die Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung von Zertifizierungen trifft die oberste Leitung der Zertifizierungsstelle in Abstimmung mit dem zuständigen Zertifizierer. Die oberste Leitung der Zertifizierungsstelle beauftragt eine Person, die den Kunden über die Aussetzung informiert. Gleichzeitig wird der Kunde über die Maßnahmen informiert, die erforderlich sind, um die Aussetzung zu beenden und die Zertifizierung für Produkte in Übereinstimmung mit dem Zertifizierungsprogramm wiederherzustellen. Dazu gehören auch alle weiteren Maßnahmen, die das Zertifizierungsprogramm erfordert. Diese Person verfügt über die notwendige Kompetenz und das Wissen, um diese Aufgabe erfüllen zu können.

<b>PFI</b>	PRÜF- UND FORSCHUNGSINSTITUT PIRMASENS E.V. - ZERTIFIZIERUNGSSTELLE -			9.6.5.2	
					<b>PROD</b>
<b>Einschränkung / Aussetzung / Zurückziehung der Zertifizierung bei Produktzertifizierungen</b>				Revision	<b>004</b>
				Freigabe	2023-05-30

5. Die Zertifizierungsstelle des PFI führt Listen über erteilte oder zurückgezogene Zertifizierungen, welche mindestens für jedes zertifizierte Produkt, Kennzeichnung, dem Inverkehrbringer, zutreffende normative Dokumente, Geltungsbereich und geografischen Standort (z.B. Stadt und Land) enthalten muss

Auf begründete Anfrage wird Auskunft über ausgestellte Zertifikate erteilt. Meldungen über ausgesetzte und zurückgezogene Zertifizierungen erfolgen unverzüglich an die jeweils zuständigen Stellen. Auf eine Veröffentlichung wird aufgrund der Möglichkeit missbräuchlicher Verwendung der Daten durch Dritte verzichtet.

Der Kunde ist verpflichtet, im Falle der Einschränkung und des Entzuges der Zertifizierung die Zertifikate an die Zertifizierungsstelle zurück zu geben. Im Falle der Einschränkung erfolgt eine Neuausstellung des Zertifikates.

**6. Wieder in Kraft setzen von Zertifikaten**

Wenn die Zertifizierung nach der Aussetzung wieder in Kraft gesetzt wird, werden alle Änderungen an formalen Zertifizierungsdokumenten, öffentlichen Informationen (einschl. der Aufsichtsbehörde), Genehmigungen zur Nutzung von Zeichen vorgenommen, um sicherzustellen, dass alle Hinweise auf die Zertifizierung des Produktes wieder vorhanden sind.

Kann die Zertifizierung nur unter der Bedingung der Einschränkung des Geltungsbereiches wiederhergestellt werden, werden alle erforderlichen Änderungen an formellen Zertifizierungsdokumenten, öffentlichen Informationen (einschl. der Aufsichtsbehörde) und Genehmigungen zur Nutzung von Zeichen vorgenommen. Damit wird sichergestellt, dass die Kunden klar über den eingeschränkten Geltungsbereich der Zertifizierung in Kenntnis gesetzt werden, dies in der Zertifizierungsdokumentation und in öffentlichen Informationen eindeutig beschrieben ist.